



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

In der Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2022 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 18 vom 29.06.2022

Vorlage: BV-2022-072

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die geänderte Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 18 vom 29.06.2022.

Skate- und BMX-Anlage in der Finsterwalder Bürgerheide

Vorlage: BV-2022-083

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, alle Planungen im Zusammenhang mit der vorgestellten Skate- und BMX-Anlage am Standort Bürgerheide einzustellen und die Eignung alternativer Flächen im Stadtgebiet zu prüfen.

Vergabe - Erneuerung Mischwasserkanalbau Uhlandstraße

Vorlage: BV-2022-077

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Vergabevorschlag des Planungsbüros Sweco zu, den Auftrag Erneuerung Infrastruktur Uhlandstraße (Los 1+2) an die Firma Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG mit der Angebotssumme von 144.352,34 EUR brutto zu vergeben.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren „Osttangente“

Vorlage: BV-2022-025

1. Der 5. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“ und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom 14. Februar 2022 gebilligt.
2. Das Plangebiet wird wie in Anlage 7 ersichtlich geändert.
3. Der 5. Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten sind aufgrund des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des

Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens (Bereich Klarastraße) Flur 25, Flurstück 228 der Gemarkung Finsterwalde

Vorlage: BV-2022-040

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den in der Anlage 1 beigefügten Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens zur Schaffung von Bau-recht für ein Einfamilienhaus auf dem Flurstück 228 (ehemals Teil von 99) der Flur 25 im Bereich der Klarastraße in der Gemarkung Finsterwalde ab.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“

Vorlage: BV-2022-057

1. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom 25.03.2022 gebilligt.
2. Der Entwurf der 1. Bebauungsplanänderung „Am Holländer“ und der Entwurf der Begründung inklusive Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten dazu sind aufgrund des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Holländer“

Vorlage: BV-2022-058

1. Der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom 25.03.2022 gebilligt.
2. Der Entwurf Teilaufhebung und der Entwurf der Begründung inklusive Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellung-

nahmen und Gutachten sind aufgrund des § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Bebauungsplanänderung „Am Holländer“

Vorlage: BV-2022-063

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) und des § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) die in der Anlage beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre.

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 27.09.2017 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Flur 1, Flurstück 7

Vorlage: BV-2017-111-1

1. Der Aufstellungsbeschluss BV-2017-111 vom 27.09.2017 für das Flurstück 7 der Flur 1 für ein vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren zur Schaffung von Baurecht für ein Einfamilienhaus wird aufgehoben.
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 28.04.2021 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Partyausstattung“ in der Flur 21, Flurstücke 1 und 2 (Gartenweg am Westplatz)

Vorlage: BV-2021-035-1

1. Der Aufstellungsbeschluss BV-2021-035 vom 28.04.2021 für die Flurstücke 1 und 2 der Flur 21 und Flurstück 44 in der Flur 41 (je teilweise) für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Partyausstattung“ wird aufgehoben.
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarfeld West Finsterwalde“

Vorlage: BV-2022-064

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss des städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für die Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfes „Solarfeld West Finsterwalde“ mit dem Vorhabenträger.

Aufstellungsbeschluss für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarfeld West Finsterwalde“

Vorlage: BV-2022-065

1. Der Flächennutzungsplan für das Gebiet „Solarfeld West Finsterwalde“ gemäß anliegendem Übersichtsplan vom 28.04.2022 wird geändert. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:
Darstellung einer Sonderbaufläche zur Nutzung der Sonnenenergie.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarfeld West Finsterwalde“

Vorlage: BV-2022-066

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss des städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Solarfeld West Finsterwalde“.

Abwägung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Verlängerung Bayernstraße“

Vorlage: BV-2022-073

1. Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Verlängerung Bayernstraße“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).
2. Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

Ausbau der Margaretenstraße - Variantenentscheidung

Vorlage: BV-2022-067

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ausbau der Margaretenstraße mit den Teileinrichtungen zur Herstellung der Fahrbahn, des Gehweges, der Regenentwässerung, der Anpassung der Straßenbeleuchtung, der Errichtung von Stellplätzen und dem Schaffen der notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf der Grundlage der Vorplanung des Büros sweco in der Variante 3.

Errichtung Parkplatz Brunnenstraße – Variantenentscheidung

Vorlage: BV-2021-062-1

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Errichtung Parkplatz Brunnenstraße auf Grundlage der Vorplanungsvarianten 1 bis 4 des Büros Delta-Plan Ingenieurgesellschaft mbH in der Variante 1.

Die Verwaltung wird beauftragt, in Abhängigkeit der Haushaltsmöglichkeiten das Vorhaben vorzubereiten und durchzuführen.

Bestätigung Regenwasserkonzept Hagen-, Kriemhild- und Siegfriedstraße

Vorlage: BV-2018-067-1

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für den weiteren Straßenbau in diesem Wohnquartier die Variante 2 des Niederschlagswasserkonzepts für die Hagen-, Kriemhild- und Siegfriedstraße zu bestätigen.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Sornoer Grabenstraße in Finsterwalde, OT Sorno

Vorlage: BV-2022-074

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Straßenbeleuchtung in der Sornoer Grabenstraße in Finsterwalde, OT Sorno zu erneuern.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen in Abhängigkeit der finanziellen Möglichkeiten vorzubereiten und zu realisieren.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Holsteiner Straße (Bereich Geschwister-Scholl-Straße bis Einmündung Holsteiner Straße 59-71)

Vorlage: BV-2022-075

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Straßenbeleuchtung in Holsteiner Straße (Bereich Geschwister-Scholl-Straße bis Einmündung Holsteiner Straße 59-71) in Finsterwalde zu erneuern.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen in Abhängigkeit der finanziellen Möglichkeiten vorzubereiten und zu realisieren.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Finsterwalde (Erschließungsbeitragssatzung)

Vorlage: BV-2020-028-1

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Finsterwalde (Erschließungsbeitragssatzung) vom 26.02.2020 zu.

Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Finsterwalde ab dem Schuljahr 2023/2024

Vorlage: BV-2022-076

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Schulbezirke ab dem Schuljahr 2023/2024 der Stadt Finsterwalde.

Kalkulation und Beschlussfassung Kostendeckendes Nutzungsentgelt für die Kulturweberei Finsterwalde

Vorlage: BV-2022-081

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt, für die Nutzung der „Kulturweberei“ Finsterwalde ein kostendeckendes Nutzungsentgelt für die Räumlichkeiten und für die zusätzliche Ausstattung an Technik und Mobiliar auf Grundlage der Kostenkalkulation (laut Anlage) vom 31.03.2022 festzusetzen.

Nutzungsentgelt für Vereine und Verbände der Stadt Finsterwalde sowie für Mieter mit mehr als 10 Veranstaltungen im Jahr für die Kulturweberei

Vorlage: BV-2022-082

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt für die zukünftige Nutzung der „Kulturweberei“ Finsterwalde ein reduziertes Nutzungsentgelt für städtische Vereine und Verbände ohne kommerziellen Zweck in Höhe von 35/100 (35%) und ein reduziertes Entgelt für Mieter mit mehr als 10 Veranstaltungen in Höhe von 85/100 (85%) festzusetzen. Von der Reduzierung ausgeschlossen ist das Mobiliar.

Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.06.2022 beschlossene Veränderungssperre für den Bereich der 1. Bebauungsplanänderung „Am Holländer“ im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Die Auslegung/Bereithaltung der Veränderungssperre erfolgt ab 22.07.2022 auf Dauer im Zimmer 139 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

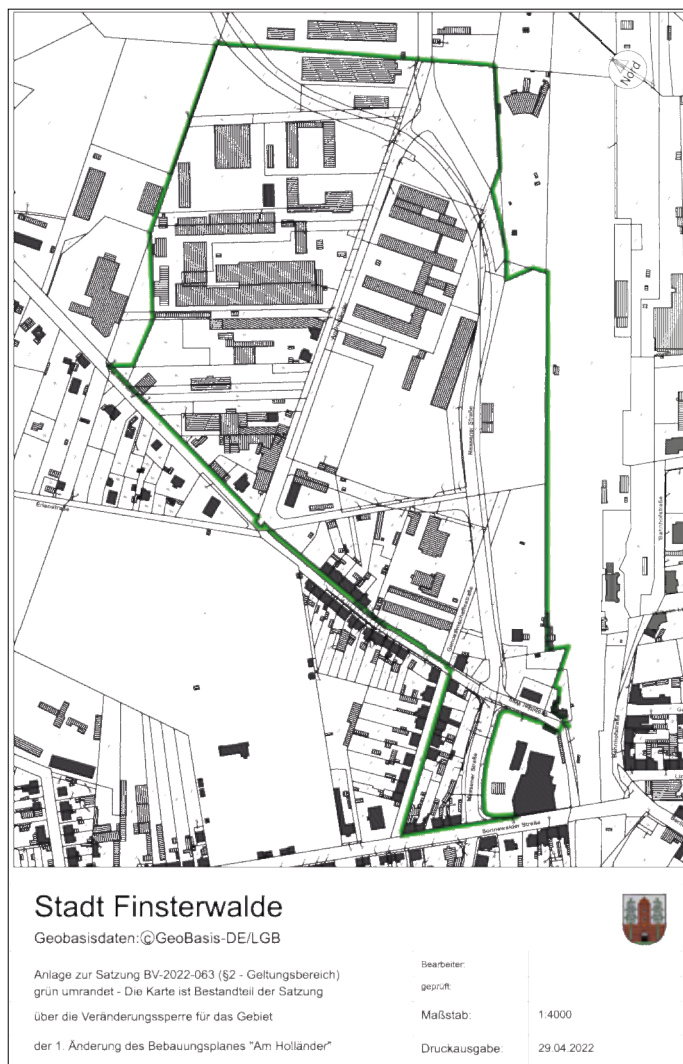
dienstags und donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr.

Finsterwalde, den 30.06.2022



Gampe
Bürgermeister

Übersichtsplan siehe Seite 4.



Bekanntmachung der Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.04.2016, beschlossen, den Bebauungsplan „Am Holländer“ zu ändern. Mit Beschluss vom 27.06.2018 wurde der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes weiter konkretisiert. Zur Sicherung der Planung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 29.06.2022 aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/01 [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21] für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen; dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in beiliegender Übersichtskarte dargestellt.

Die Satzung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde, Zimmer 139, Eingang M, während der nachfolgend genannten öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

dienstags und donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Finsterwalde, den 30.06.2022

Gampe

Bürgermeister

Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Finsterwalde (Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit dem Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (BgbSchulG) in der jeweils gültigen Fassung, der Grundschulverordnung (GV) und den Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV-GV) in den zurzeit gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde durch ihren Beschluss vom 29.06.2022 folgende Schulbezirkssatzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck

Gemäß § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist für jede Grundschule ein Schulbezirk zu bestimmen, in dem die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist nach § 103 BgbSchulG der geordnete Schulbetrieb sicherzustellen.

§ 2**Geltungsbereich**

(1) Die Schulbezirkssatzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Finsterwalde. Ferner gilt sie für alle, gemäß § 37 BbgSchulG schulpflichtigen Grundschülerinnen und Grundschüler der Stadt Finsterwalde.

(2) Auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Schulbezirke um die Ortsteile Eichholz und Dröbzig der Gemeinde Heidefeld als amtsangehörige Gemeinde des Amtes Elsterland erweitert.

§ 3**Schulträgerschaft**

Die Stadt Finsterwalde ist Schulträger im Primarstufenbereich für folgende Grundschulen:

- Grundschule Stadtmitte
- Grundschule Finsterwalde - Nehesdorf
- Grundschule Nord

§ 4**Schulbezirke**

(1) Für die in § 3 genannten Grundschulen werden unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Schulentwicklungsplanung des Landkreises Elbe-Elster, 3 Schulbezirke gebildet, dessen genau bestimmter und räumlich abgegrenzter Bereich das Gebiet bezeichnet, für den die Schule örtlich zuständig ist. Durch Neubau hinzukommende Straßen und Häuser werden dem entsprechenden Schulbezirk zugeordnet.

(2) Die Lage und die Grenzen der Schulbezirke sowie die örtlich zuständige Schule sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Schülerinnen und Schüler besuchen die für die Wohnung bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Grundschule. Eine freie Schulwahl besteht nicht.

(4) Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleitung unter Beachtung der Vorgaben des Schulträgers und des staatl. Schulamtes.

(5) Das staatliche Schulamt kann gemäß § 106 BbgSchulG aus wichtigem Grund und auf Antrag der Eltern den Besuch einer anderen Schule gestatten, wenn die Aufnahmekapazität der anderen, als der zuständigen, Schule nicht erschöpft ist.

§ 5**Überschneidungsgebiete**

(1) Für die in § 4 genannten Schulbezirke werden zwei Überschneidungsgebiete gebildet. Durch Neubau hinzukommende Straßen und Häuser werden dem entsprechenden Überschneidungsgebiet zugeordnet.

(2) Die Lage und die Grenzen dieser Überschneidungsgebiete sind in der Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Für die Überschneidungsgebiete bestimmt der Schulträger, im Benehmen mit den Schulleitungen, jährlich nach Maßgabe des § 106 BbgSchulG und unter Berücksich-

tigung der aktuell gültigen Schulentwicklungsplanung, welche Schule für die schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler die örtlich, zuständige Grundschule ist. Es kann jede der in § 3 genannten Grundschulen als örtlich zuständige Grundschule bestimmt werden.

(4) Für Schulanfänger erfolgt die Festlegung der örtlich zuständigen Schule im Rahmen der Veröffentlichung der Termine der jährlichen Schulanmeldungen.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Finsterwalde, 29.06.2022



Gampe

Bürgermeister

Anlage 1 zur Schulbezirkssatzung der Stadt Finsterwalde**Schulbezirk 1 GS Nord**

nördlich/östliche/südlich/westliche Grenze:

nördlich - Stadtgrenze bis Massener Straße über Kirchhainer Straße (gerade Hausnummern) bis Stadtgrenze

Schulbezirk 2 GS Stadtmitte

nördliche Grenze:

Stadtgrenze
südlich der Bahnschienen bis Forststraße
An der Bürgerheide

Trift

Tuchmacherstraße

Johannes-Knoche-Straße

Friedenstraße

Berliner Straße

ab Kreisverkehr Bahnunterführung in östlicher Richtung entlang der Bahnschienen bis Stadtgrenze

östliche Grenze:

entlang der Stadtgrenze bis Kreisverkehr Schacksdorfer Straße

südliche Grenze:

Schacksdorfer Straße

südlich Langer Damm (bis Kreisverkehr Ball-Rico-Platz)

Rue de Montataire (Mecklenburger Straße)

Finspångsgatan (nördliche Straßenseite)

Hainstraße (ohne diese) - Schacke, dann in westlicher Richtung

bis Lugkgraben - nördlich in Richtung - Eichholzer Straße (stadtauswärts)

westliche Grenze:

Stadtgrenze

Schulbezirk 3 GS Finsterwalde - Nehesdorfnördliche Grenze:

südlich angrenzend an Schulbezirk 2 GS Stadtmitte, ausgenommen

Überschneidungsgebiet 2

östliche Grenze:

Stadtgrenze

südliche Grenze:

Stadtgrenze

OT Sorno

OT Pechhütte

Amt Elsterland

- Gemeinde Heideland

- Gemeinde Dröbzig

Anlage 2 zur Schulbezirkssatzung der Stadt FinsterwaldeÜberschneidungsgebiet 1 GS NORD und GS Stadtmittewestliche/nördliche/östliche Grenze:

Stadtgrenze - Kirchhainer Straße (ungerade Hausnummern) - Massener Straße - Turnhallenstraße - Tuchmacherstraße 2A bis 5 -Stadtgrenze

südliche Grenze:

Stadtgrenze - An der Bürgerheide/Friedenstrasse - Berliner Straße nördlich bis Kreisverkehr - Bahnschienen - Stadtgrenze

Überschneidungsgebiet 2 GS Stadtmitte und GS Finsterwalde Nehesdorf

Hainstraße - östlich angrenzend an Schulbezirk 2 bis Kreuzung Rosa-Luxemburg - Straße/Saarlandstraße - über Eppelborner Eck - Anhalter Straße - zur Hainstraße

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Finsterwalde (Erschließungsbeitragssatzung) vom 26.02.2020

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. 1/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 29.06.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Finsterwalde (Erschließungsbeitragssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Finsterwalde (Erschließungsbeitragssatzung) vom 26.02.2020 wird wie folgt geändert:

§ 4 - Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand wird wie folgt geändert:

Die Stadt trägt 60 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Artikel 2

Die übrigen Regelungen bleiben von der Satzungsänderung unberührt.

Artikel 3

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Finsterwalde (Erschließungsbeitragssatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 29.06.2022



Gampe
Bürgermeister

Stadt Finsterwalde



Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Sängerstadt Finsterwalde sucht zum frühestmöglichen Termin einen

Sachbearbeiter Kita- und Schulverwaltung (m/w/d)

in Teilzeitbeschäftigung (0,875 VBE; derzeit 34,5 h/Woche).

Der Tätigkeitsbereich umfasst schwerpunktmäßig die administrative Bearbeitung spezifischer Inhalte für die nachgeordneten Einrichtungen der Stadt Finsterwalde.

Zu Ihren Aufgabenschwerpunkten gehören u. a.:

- Bearbeitung der Haushaltsplanung und -abrechnung für die nachgeordneten Einrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft
- Bearbeitung der Betriebserlaubnisverfahren für unsere Kindertagesstätten
- Bearbeitung des Zuschuss- und Stichtagsmanagements
- Bearbeitung von Schulträgerangelegenheiten
- Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Wir freuen uns, wenn Sie sich durch die angegebenen Tätigkeitsfelder angesprochen fühlen und bitten um Ihre aussagekräftige Bewerbung, wenn Sie sich in dem nachfolgenden Anforderungsprofil wiedererkennen:

Die Anforderungen umfassen insbesondere:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder gleichwertige Fähigkeiten
- Erfahrungen in sachbearbeitenden Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung – Bereich Kita als auch Haushalt wünschenswert
- fundierte Kenntnisse in der doppelten Buchführung
- Kenntnisse im Umgang mit den Microsoft-Anwendungsprogrammen, insbesondere Word, Excel und Outlook
- einen selbstständigen, team- und serviceorientierten sowie sorgfältigen Arbeitsstil

Geboten werden neben der tarifgerechten Vergütung nach dem TVöD, die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen wie z. B. Jahressonderzahlung, betriebliche Altersvorsorge, Leistungsentgelt, Gesundheitsmanagement.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Nachweise der Qualifikationen, Arbeitszeugnisse) sind **bis 05.08.2022 unter Angabe des Kennwortes „Bewerbung Kita“** an die unten genannte Adresse zu richten.

Stadt Finsterwalde



Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Finsterwalde sucht **zum frühestmöglichen Zeitpunkt** einen

Heilpädagogen (m/w/d)

in Teilzeitbeschäftigung (0,8 VBE; derzeit 31,6 h/Woche) für die Kindertagesstätte Sängerstadt mit Integration.

Das **Aufgabengebiet** umfasst:

- Durchführung heilpädagogischer Entwicklungsbegleitung und Förderung und damit verbundene Elternarbeit,
- Dokumentation und Berichtswesen,
- Beratung pädagogischer Fachkräfte in fallspezifischen Fragestellungen,
- Mitwirkung an der Erziehungs- und Hilfeplanung, Teilnahme an Hilfeplangesprächen,
- Mitwirkung an der konzeptionellen Weiterentwicklung der Einrichtung,
- Teilnahme an verbandlichen Fachgremien,

Wir erwarten

- Abgeschlossenes Studium der Heilpädagogik (Hochschul-, Fachhochschulabschluss) oder abgeschlossene Ausbildung zum Heilpädagogen (m/w/d) (Fachschulabschluss)
- Pädagogisches Fachwissen, gute Beobachtungsgabe und situationsbezogenes Handlungsgeschick
- Teamfähigkeit und gute soziale Kompetenzen
- Kommunikationsfähigkeit und Offenheit im Umgang mit Menschen
- ressourcenorientierte Zusammenarbeit mit Eltern und Sorgeberechtigten
- Sichere Kenntnisse bei der Erstellung von Entwicklungsberichten und Förderplänen
- Berufserfahrung ist wünschenswert
- Engagement & Flexibilität
- Organisatorisches Geschick bei der Terminplanung
- PC Kenntnisse (MS Office)

Geboten werden neben der tarifgerechten Vergütung nach dem TVöD, Sozial- und Erziehungsdienst, die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen wie z. B. Jahressonderzahlung, betriebliche Altersvorsorge, Leistungsentgelt, Gesundheitsmanagement etc.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Nachweise der Qualifikationen, Arbeitszeugnisse, Nachweis Masernimpfschutz) einschließlich erweitertem Führungszeugnis i. S. des § 72a SGB VIII sind ausschließlich **bis 05.08.2022 unter Angabe des Kennwortes „Bewerbung HP“** an die unten genannte Adresse zu richten.

Stadt Finsterwalde



Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Finsterwalde sucht **zum frühestmöglichen Termin**

staatlich anerkannte Erzieher (m/w/d)

für den Einsatz in einer Kindertagesstätte (Krippe, Kindergarten, Horte) in kommunaler Trägerschaft. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt derzeit 31,6 Stunden/Woche.

Das Aufgabengebiet umfasst:

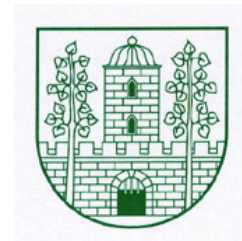
- Sozialpädagogische Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren
- Planung, Durchführung und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit nach entsprechendem Konzept
- Umsetzung des Bildungsauftrages
- Förderung des einzelnen Kindes unter Berücksichtigung seines Entwicklungsstandes, seiner Lebensbedingungen und seiner Bedürfnisse
- Vorbereitung und Durchführung von Projektgruppen zu unterschiedlichen Interessensbereichen
- Elternarbeit
- kontinuierliche Fort- und Weiterbildung.

Gesucht werden staatlich anerkannte Erzieher/innen mit Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität, Engagement, Team- und Kommunikationsfähigkeiten und Einfühlungsvermögen sowie der Fähigkeit, selbstständig und umsichtig mit Kindern zu arbeiten.

Geboten werden neben der tarifgerechten Vergütung nach dem TVöD, Sozial- und Erziehungsdienst, die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen wie z. B. Jahressonderzahlung, betriebliche Altersvorsorge, Leistungsentgelt, Gesundheitsmanagement etc.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Nachweise der Qualifikationen, Arbeitszeugnisse, Nachweis Masernimpfschutz) einschließlich erweitertem Führungszeugnis i. S. des § 72a SGB VIII sind ausschließlich **bis 05.08.2022 unter Angabe des Kennwortes „Bewerbung Erz.“** an die unten genannte Adresse zu richten.

Stadt Finsterwalde



Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Sängerstadt Finsterwalde sucht zum 01.10.2022 bis zu zwei **engagierte Freiwillige (m/w/d)** im Rahmen des

**Bundesfreiwilligendienst
(mind. 24 Stunden/Woche)**

im Fachbereich Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing/Kultur zur Vorbereitung des Brandenburgtags 2023.

Voraussetzungen:

- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Persönliches Engagement und Teamfähigkeit
- eine gute Auffassungsgabe
- mindestens 18 Jahre alt

Ihre Aufgaben

- Unterstützung des Veranstaltungsmarketings
- Unterstützung bei der Planung des kulturellen Angebotes
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit
- allgemeine Verwaltungsaufgaben

Wir bieten Ihnen?

- mind. 6 Monate Einsatz
- monatl. Taschengeld
- eine fachliche Betreuung
- Teilnahme an Bildungsmaßnahmen

Was bringt Ihnen das?

Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) kann Ihnen auf ihre zukünftige Ausbildung oder ihr Studium angerechnet werden. Wenn Sie ein Jahr zu überbrücken haben oder nicht wissen, was Sie später mal arbeiten wollen, dann können Sie über den BFD in verschiedene Berufsfelder Einblick bekommen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich **bis 05.08.2022 unter Angabe des Kennwortes „Bewerbung BFD Wifö“** an die unten genannte Adresse zu richten.

Stadt Finsterwalde



Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Sängerstadt Finsterwalde sucht zum 01.10.2022 einen **engagierten Freiwilligen (m/w/d)** im Rahmen des

**Bundesfreiwilligendienst
(mind. 24 Stunden/Woche)**

zur Unterstützung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Voraussetzungen:

- Zuverlässigkeit, Kreativität und Verantwortungsbewusstsein
- Persönliches Engagement, Flexibilität und Teamfähigkeit
- eine gute Auffassungsgabe
- mindestens 18 Jahre alt

Ihre Aufgaben

- Unterstützung bei der Planung und Zuarbeit für die Erarbeitung von Publikationen
- Begleitung von Presseterminen
- Verfassen von Texten und inhaltliche Zuarbeiten
- Social-Media-Arbeit der Sängerstadt Finsterwalde

Wir bieten Ihnen?

- mind. 6 Monate Einsatz
- monatl. Taschengeld
- eine fachliche Betreuung
- Teilnahme an Bildungsmaßnahmen

Was bringt Ihnen das?

Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) kann Ihnen auf ihre zukünftige Ausbildung oder ihr Studium angerechnet werden. Wenn Sie ein Jahr zu überbrücken haben oder nicht wissen, was Sie später mal arbeiten wollen, dann können Sie über den BFD in verschiedene Berufsfelder Einblick bekommen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann bewerben Sie sich **bis 05.08.2022 unter Angabe des Kennwortes „Bewerbung BFD Presse“** an die unten genannte Adresse zu richten.

Stadt Finsterwalde



Der Bürgermeister

Stadt Finsterwalde
Personalmanagement
Kennwort
Schloßstr. 7/8
03238 Finsterwalde

Bewerbungen per Mail richten Sie bitte an folgende E-Mailadresse personalabteilung@finsterwalde.de.

Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber (m/w/d) in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten während des Auswahlverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nur bei Übersendung eines frankierten Rückumschlages erfolgt und bitten hierzu um ausdrückliche Kenntnisnahme! Reisekosten für ein mögliches Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

Gampe
Bürgermeister

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>;
- E-Mail-Adresse: pressestelle@finsterwalde.de
- Redaktion: Clarissa Leese, Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe
- Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- LINUS WITTICH Medien KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: (0 35 35) 4 89-0, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

Gesamtauflage: 10.450

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.